



**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**Lechstaustufe 20 Scheuring
Neubau einer Fischaufstiegsanlage (FAA)**



Dr. H. M. Schober
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Auftraggeber:

Uniper Kraftwerke GmbH
Luitpoldstraße 27
84034 Landshut

Auftragnehmer:

Dr. H. M. Schober
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur
Kammerhof 6
85354 Freising

Bearbeitung:

Dr. H. M. Schober
Dipl.-Biol. G. Lang



Dr. H. M. Schober
Freising, im April 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Datengrundlagen	2
3	Abschätzung der Betroffenheit relevanter Tier- und Pflanzenarten i. S. des besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG	3
3.1	Prüfungsrelevantes Artenspektrum.....	5
3.2	Wirkprognose.....	10
3	Fazit.....	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prüfrelevante Arten gemäß LfU-Datenbank zum besonderen Artenschutz auf TK-Blatt 7831 Egling a.d.Paar	5
Tabelle 2: Arten gemäß Kriterium 1.....	10
Tabelle 3: Arten gemäß Kriterium 2.....	13
Tabelle 4: Arten gemäß Kriterium 3.....	16

Verwendete Abkürzungen

Behörden:

BAYLFU	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
BAYSTMUG	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München (zuvor: BAYSTMLU = Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bzw. BAYSTMUGV = Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz)
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
UNB	Untere Naturschutzbehörde ...
WWA	Wasserwirtschaftsamt ...

Sonstiges:

ASK	Datenbank Artenschutzkartierung des BAYLFU
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU
VRL	EU-Vogelschutz-Richtlinie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan

1 Einleitung

Allgemeines

Vorhabensträger

Uniper Kraftwerke GmbH

Luitpoldstraße 27

84034 Landshut

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) fordert die Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit der Fließgewässer. Die Uniper Kraftwerke GmbH (ehemals E.ON Wasserkraft GmbH) beantragen daher den Bau einer Fischaufstiegsanlage (**FAA**) an der Lechstaustufe 20 Scheuring.

Letztmalig am 20.02.2019 wurde allen beteiligten Fachbehörden der aktuelle Planungsstand vorgestellt. Bezüglich der naturschutzrechtlichen Genehmigungsunterlagen wurde vereinbart, dass u.a. eine – hier vorliegende - „**saP-Abschätzung**“ erstellt und mit den übrigen Genehmigungsunterlagen eingereicht werden soll (gleiche Vorgehensweise wie bei den zwischenzeitlich gebauten FAA's an den Staustufen Unterbergen und Merching).

In der Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (BAYSTMB) vom 20. August 2018 Az. G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Fassung mit Stand 08/2018).

Berücksichtigt sind weiterhin die Hinweise in der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2011, Stand 2019) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung.

2 Datengrundlagen

Datengrundlagen für die vorliegende Unterlage zur Abschätzung möglicher Projektwirkungen im Hinblick auf den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) sind:

Projektbezogene Erhebungen:

- DESKA, C. (2018): Abschlussbericht der Reptilienkartierung Lechstaustufe 20 Scheuring.- Unveröffentl. Gutachten i.A. Uniper Kraftwerke GmbH
- Kursorische faunistische Erfassungen (Geländebegehungen am 05.10.2016, 18.04.2017, 05.10.2017, 08.06.2018, 18.02.2019; Büro Schober, Dipl. –Biol. G. Lang)
- Vegetations- und Strukturkartierung (18.04.2017, Büro Schober, Dipl. –Biol. G. Lang)

Daten Dritter:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung. - online-Abfrage saP-relevanter Arten für das Kartenblatt TK25 7831 Egling a.d.Paar; Stand 2/2019
 - Datenbankauszug Artenschutzkartierung (ASK) Stand 2/2019
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web):
 - Biotopkartierung
- BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern (ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERN)
 - online Abfrage zum Vorkommen und Status relevanter Arten;
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
 - Landkreis Landsberg am Lech (Stand: September 1997)
- KÄSEWIETER, D. (2002): Ökologische Untersuchungen an der Schlingnatter (*Coronella austriaca* Laurenti 1768). – Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften am Fachbereich Biologie/Chemie/Geowissenschaften der Universität Bayreuth.
- KÄSEWIETER, D. (2003): Reptilienfauna am Lech. – Ber. Naturwiss. Ver. Schwaben 107: 16-30.
- VÖLKL, W. & KÄSEWIETER, D. (2003): Die Schlingnatter – ein heimlicher Jäger. – Laurenti -Verlag, Bielefeld.

3 Abschätzung der Betroffenheit relevanter Tier- und Pflanzenarten i. S. des besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Bezüglich der **Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie** ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens (sowie durch die projektbezogen nicht relevanten Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr).

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Bezüglich der **Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens (sowie durch die projektbezogenen nicht relevanten Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr).

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

3.1 Prüfungsrelevantes Artenspektrum

Die Internet-Arbeitshilfe „Spezieller Artenschutz“ (s.o.) stellt neben allgemeinen Verfahrenshinweisen vor allem Informationen zur Ökologie der Arten, sowie deren Verbreitung auf Grundlage der Datenbanken aus der Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und dem Botanischen Informationsknoten Bayern zur Verfügung.

Zur Ermittlung des jeweils projektbezogenen relevanten Artenspektrums gibt es u.a. die Möglichkeit der gezielten Datenbankabfrage für die einzelnen Blätter der TK 25 bzw. für das Kartenblatt auf dem ein Vorhaben liegt.

Diese Abfragemöglichkeit wurde auch hier gewählt, da damit bei der Grundlagenermittlung einerseits ein genügend großer Raum (bzw. die dort dokumentierten Artvorkommen) um das Vorhaben herum mit betrachtet werden, andererseits unnötig lange „Abschichtlisten“ mit Arten völlig vom Vorhabensgebiet abweichender Lebensraumansprüche vermieden werden.

Für das Kartenblatt 7831 Egling a.d.Paar – auf welchem das Vorhaben liegt – sind die in nachfolgender Tabelle (Tabelle 1) genannten 91 Arten bei der Prüfung von Projektwirkungen im Hinblick auf die Belange des besonderen Artenschutzes zu prüfen. Weitere prüfungsrelevante Arten sind nach den ausgewerteten Unterlagen und den eigenen Kartierungen im Bereich des Vorhabens nicht nachgewiesen oder zu erwarten.

Tabelle 1: Prüfrelevante Arten gemäß LfU-Datenbank zum besonderen Artenschutz auf TK-Blatt 7831 Egling a.d.Paar

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ
Säugetiere				
Castor fiber	Biber		V	g

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		B:g
<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	B:s, W:u
<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, W:g, R:g
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:u
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher			S:g, W:g
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:u
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:s
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			B:g, W:g
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:u
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			B:g, R:?
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			B:g
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:g
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			B:g, W:g
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		B:s

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:u
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	V	B:s
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:u
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:u
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			B:g, W:g
<i>Leipicus medius</i>	Mittelspecht			B:u
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	B:s
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g
<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R	R:g
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente			B:g, R:g, W:g
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	B:u, W:g
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			B:u
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			B:g, R:g, W:g
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:s, W:u
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:u, W:g
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:u
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	B:g, W:g
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	B:u
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:g
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	3	B:s
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u
Kriechtiere				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u
Lurche				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u
Käfer				
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlach-Plattkäfer	R	1	g
Tagfalter				
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s
Gefäßpflanzen				
<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	u
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	2	2	u

Erläuterungen:

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (**RLB** 2003) bzw. Deutschlands (**RLD** 1996 Pflanzen und 1998/2009/2012 Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand **EHZ** in der kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand **EHZ** erweitert (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

In der Liste nicht enthalten sind **weit verbreitete Vogelarten** ("Allerweltsarten", z. B. Amsel, Buchfink), die als heimische Vogelarten i. S. des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie ebenfalls dem besonderen Artenschutz unterliegen, bei denen aber regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch (Bau-)Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm).

Beim gegenständlichen Vorhaben ist dies unter Berücksichtigung der üblichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzung bzw. der Beseitigung besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit) ebenso der Fall. Daher wird in Kap. 3.2 auf diese Vogelarten nicht weiter explizit eingegangen.

3.2 Wirkprognose

Die Abschätzung der Projektwirkungen erfolgt nach folgenden 3 Kriterien in Einzelschritten.

Kriterium 1

Tier- und Pflanzenarten, die im Projektgebiet bzw. **den unmittelbar von Baumaßnahmen betroffenen Flächen nicht oder allenfalls sehr sporadisch vorkommen können**, da ihrer Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bei Pflanzen an den Wuchsort) dort nicht erfüllt sind. Darunter sind auch solche Arten, die das Projektgebiet nur als Raum zum **Nahrungserwerb/Jagd** nutzen, wobei der diesbezügliche Aktionsradius insgesamt einen wesentlich größeren räumlichen Umfang umfasst (Bsp. Greifvögel, Schwalben, Mauersegler).

In diese Kategorie fallen 67 der insgesamt 91 prüfungsrelevanten Arten (s. Tabelle 2).

Durch das Vorhaben treten bei diesen **Tierarten** keine Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein (weil im Baufeld nicht vorhanden). Ebenso ausgeschlossen sind ein individuenbezogenes Tötungsrisiko sowie signifikante Störungen (kein oder allenfalls sehr sporadischer, flüchtiger Aufenthalt im Baufeld).

Von den hier relevanten **Gefäßpflanzen** Frauenschuh und Sumpf-Siegwurz werden keine Standorte beschädigt oder zerstört. Auf den mittel- und unmittelbar betroffenen Flächen sind weder Nachweise vorhanden, noch sind die Standortbedingungen für ein Vorkommen gegeben.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind demnach **nicht** zu besorgen.

In diese Kategorie fallen die nachgenannten 67 der insgesamt 91 prüfungsrelevanten Arten (Tabelle 2).

Tabelle 2: Arten gemäß Kriterium 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	3	G	u
Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u
Vögel				
Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ
Carduelis flammea	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s
Corvus monedula	Dohle	V		B:s
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s
Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	B:g
Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:g
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:u
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	B:s
Emberiza calandra	Grauhammer	1	V	B:s
Anser anser	Graugans			B:g, W:g, R:g
Ardea cinerea	Graureiher	V		B:g, W:g
Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:s, W:u
Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u
Lullula arborea	Heidelerche	2	V	B:s
Columba oenas	Hohltaube			B:g
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:u
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:?
Phalacrocorax carbo	Kormoran			B:u, W:g
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g
Apus apus	Mauersegler	3		B:u
Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u
Larus michahellis	Mittelmeermöwe			B:g, W:g
Leiopicus medius	Mittelspecht			B:u
Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	B:u
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	B:u, R:g
Tringa totanus	Rotschenkel	1	3	B:s
Corvus frugilegus	Saatkrähe			B:g, W:g

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ
Tyto alba	Schleiereule	3		B:u
Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		B:g
Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g
Ciconia nigra	Schwarzstorch			B:g, R:?
Ardea alba	Silberreiher			S:g, W:g
Accipiter nisus	Sperber			B:g, R:g
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			B:g
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g
Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:g
Riparia riparia	Uferschwalbe	V	V	B:u
Bubo bubo	Uhu			B:s
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u
Falco peregrinus	Wanderfalke			B:u
Cinclus cinclus	Wasseramsel			B:g
Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	B:g, W:g
Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:u
Motacilla flava	Wiesenschafstelze			B:u
Lurche				
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	V	u
Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	u
Triturus cristatus	Kammolch	2	V	u
Käfer				
Cucujus cinnaberinus	Scharlach-Plattkäfer	R	1	g
Tagfalter				
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s
Gefäßpflanzen				
Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u
Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz	2	2	u

Kriterium 2

Arten, die im Projektgebiet bzw. den unmittelbar von Baumaßnahmen betroffenen Flächen und/oder im näheren räumlichen Umgriff (benachbarte Teile des Lechs und an die geplante FAA angrenzende Waldbereiche) vorkommen oder mit höherer Wahrscheinlichkeit vorkommen könnten (Lebensraumansprüche weitgehend erfüllt) - vom Vorhaben aber nicht erheblich betroffen sind

Tabelle 3: Arten gemäß Kriterium 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ
Säugetiere				
Castor fiber	Biber		V	g
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u
Vögel				
Alcedo atthis	Eisvogel	3		B:g
Mergus merganser	Gänsesäger		V	B:u, W:g
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u
Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g
Picus canus	Grauspecht	3	2	B:s
Picus viridis	Grünspecht			B:u
				B:g, W:g, R:g
Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:u
				B:g, R:g, W:g
Netta rufina	Kolbenente			B:g, R:g, W:g
Anas crecca	Krickente	3	3	B:s, W:u
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g
Mareca penelope	Pfeifente	0	R	R:g
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g
				B:g, W:g
Bucephala clangula	Schellente			B:g, R:g, W:g
				B:g, R:g, W:g
Mareca strepera	Schnatterente			B:g, R:g, W:g
Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:u
Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	B:u
Strix aluco	Waldkauz			B:g
Asio otus	Waldohreule			B:u

Biber (*Castor fiber*)

Die Art kommt am Lech und seinen Seiten-Nebengewässern vor.

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen werden nicht unterstellt weil:

- keine besetzten Biberbauten (regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten – nicht gleichzusetzen mit Biberdämmen) zerstört werden

Anmerkung: Zur Herstellung/Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der FAA müssen ggf. neu entstehende Biberdämme regelmäßig „zurückgebaut“ oder anderweitig ausreichend durchgängig gehalten werden. Dieses ist andernorts (z.B. Isarau bei Freising) bereits gängige Praxis und führt zu keiner Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im artenschutzrechtlichen Sinne.

- keine erheblich nachteiligen Störungen der Art eintreten

Großer Abendsegler als Baumhöhlen bewohnende Fledermausart

und

höhlenbrütende Vogelarten (Gänsesäger, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Waldkauz)

Dezidierte Untersuchungen zum Vorkommen der einzelnen Arten liegen nicht vor, ein zumindest saisonales Vorkommen im Projektgebiet und dessen näheren räumlichen Umgriff wird jedoch vorsorglich angenommen.

Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen werden nicht unterstellt. Begründung:

- Im Rahmen des Projektes werden keine potenziellen Quartierbäume (alte Laubbäume mit Höhlen, tiefen Rissen o.ä. Spaltenquartieren) gefällt. Damit ausgeschlossen sind eine Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie die Tötung/Verletzung von Tieren oder deren Entwicklungsstadien.
- Durch die zeitlich und örtlich begrenzten Baumaßnahmen treten keine signifikanten bzw. nachteilig auf den Erhaltungszustand (Bestand) wirksamen Störungen ein.

„Wasservögel“ (Gänsesäger, Eisvogel, Höckerschwan, Kolbenente, Krickente, Pfeifente, Schellente, Schnatterente, Teichhuhn)

Zumindest saisonal kann im Unter- und Oberwasser der Staustufe mit einem Auftreten dieser Arten gerechnet werden.

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen werden nicht unterstellt. Begründung:

- Projektbedingt erfolgt keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Durch die zeitlich und örtlich begrenzten Baumaßnahmen treten keine signifikanten bzw. nachteilig auf den Erhaltungszustand (Bestand) wirksamen Störungen ein.
- Projektbedingt erfolgt keine Verletzung- oder Tötung von Individuen dieser Arten.

Übrige Vogelarten (Gelbspötter, Goldammer, Nachtigall, Pirol, Waldohreule)

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen werden nicht unterstellt. Begründung:

- Goldammer; die ökologische Funktion möglicherweise verloren gehender (schwächerer) Bäume oder Gebüsche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt auch weiterhin durch ein entsprechendes Angebot im unmittelbaren Umfeld erfüllt (dynamisches System).
- Goldammer; eine Tötung / Verletzung adulter Tiere, flugunfähiger Jungvögel oder die Zerstörung von Eiern wird durch die Kontrolle potenzieller Brutgehölze vor der Fällung ausgeschlossen.
- Gelbspötter, Nachtigall, Pirol, Waldohreule; aufgrund der Ansprüche an den Brutplatz können bei diesen Arten Verluste / Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.
- Durch die zeitlich und örtlich begrenzten Baumaßnahmen treten bei keiner Art signifikante bzw. nachteilig auf den Erhaltungszustand (Bestand) wirksame Störungen ein.

Kriterium 3

Arten, die im Projektgebiet tatsächlich vorkommen (Nachweise vorliegend) und vom Vorhaben bzw. Einzelmaßnahmen betroffen sind.

Bei den verbleibenden 2 prüfungsrelevanten Arten handelt es sich um Arten, in deren Lebensraum Maßnahmen stattfinden und die hier ganzjährig vorkommen.

Tabelle 4: Arten gemäß Kriterium 3

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ
Kriechtiere				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u

<p>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</p>
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2</p> <p>Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeografischen Region</u></p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum offener bis halboffener Lebensräume, denen eine heterogene Vegetationsstruktur, ein oft kleinflächig verzahntes Biotopmosaik sowie wärmespeicherndes Substrat in Form von Felsen, Gesteinshalden, Mauern einschließlich Totholz oder offenem Torf zu eigen ist (GÜNTHER&VÖLKL 1996). Neben hohen Beutetierdichten benötigt die Schlingnatter ausgeprägte Hohlraumssysteme im Boden zur Überwinterung. Diese Überwinterungsplätze werden traditionell genutzt. Schlingnattern überwinden regelmäßig bis zu 400 m zwischen individuellem Sommerlebensraum und traditionellem Winterquartier (z. B. GRUSCHWITZ 2004). Als Mindestarealgröße für eine Population werden 170-340 ha angegeben (GOODARD 1981, ZIMMERMANN 1988, STRIJBOSC&VAN GELDERN 1993, VÖLKL&KÄSEWIETER 2003).</p> <p>In Nordbayern ist die Schlingnatter weit verbreitet, v. a. in den Mittelgebirgen mit großflächigen trockenwarmen Lebensräumen (z. B. Mainfränkische Platten, Keuperbergland, Frankenalb), nach Südbayern löst sich das geschlossene Verbreitungsbild auf (Donauraum, dealpine Flusstäler, Alpenrand). Eine besondere Verantwortlichkeit Deutschlands für die Schlingnatter kann nicht abgeleitet werden (PETERSEN ET AL. 2004)</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Die Schlingnatter besiedelt im Lechtal flussbegleitende Magerrasen (Brennen), trockene Gebüsche und Dammböschungen (Verbreitungsschwerpunkt zwischen Staustufe 19 und Staustufe 22; s. u.a. Käsewieter 2002, 2003).</p> <p>Genauere Kenntnisse über die Verbreitung der Schlingnatter im Projektgebiet liegen durch die (projektbezogen beauftragte) Kartierung von C. Deska aus dem Jahr 2018 vor. Im Zeitraum zwischen dem 25.03. und 08.07.2018 wurde an insgesamt 10 Untersuchungstagen bei günstigen Witterungsverhältnissen die für Reptilien geeigneten Geländestrukturen kontrolliert. Nachweise der Schlingnatter gelangen dabei in den kraftwerksferneren Bereichen der Blocksteine im</p>

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Unterwasser sowie zwischen dem (nicht wasserführenden) E-Graben und Waldrand östlich der Straße.

Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region in Bayern wird vom LfU als U1 ungünstig – unzureichend eingestuft. Für das Lechtal zwischen Augsburg Landsberg trifft diese Einstufung nicht zu. Seit den Untersuchungen von Käsewieter (2002, 2003) ist bekannt, dass hier größere (Teil-)Populationen der Schlingnatter (ebenso wie von Kreuzotter, Zauneidechse und Blindschleiche) vorkommen und hier ideale Lebensraumbedingungen vorfinden. Sie besiedelt Flächen mit offenem bis halboffenem Charakter, in denen sowohl Deckung und Zuflucht bietende höher wüchsige Vegetationsbestände als auch gering oder niedrig bewachsene Sonnplätze vorhanden sind.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG

Aufgrund der guten Vorkommen der Schlingnatter in Lechtal zwischen Augsburg und Landsberg sind durch die erforderlichen Baumaßnahmen zwangsläufig Flächen betroffen, die als Teillebensraum der Schlingnatter einzustufen sind. Hierzu zählen offene „Wiesenflächen“ ebenso wie Gebüsche und lockere Waldbestände sowie die Grenzlinien zwischen den Offenlandflächen und den Gebüsch/Waldern. Als Teillebensraum ferner genutzt werden die mit großen Blocksteinen befestigten Uferböschungen im Unterwasser.

In Übereinstimmung mit den Fachbehörden (WWA WM, LRA LL, Fischereifachberatung Bez. Obb.; letzte Projektvorstellung /-abstimmung am 20.02.2019) hat der Vorhabensträger eine Planung ausgearbeitet, die zwei Zielsetzungen erfüllt: „Herstellung der Fischdurchgängigkeit“ und „Neuschaffung von Fließgewässerlebensraum“. Eine Bauvariante, welche diesen Zielsetzungen Rechnung trägt und keine Eingriffe in Teillebensräume der Schlingnatter (und die Zauneidechse) verursacht, existiert nicht.

Der Umfang der unvermeidbaren Flächenverluste liegt jedoch in Relation zum verbleibenden Flächen- bzw. Lebensraumangebot weit unterhalb einer bestandsgefährdender Größenordnung. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Teillebensräume (hier i.S. von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) wird durch das unmittelbar angrenzende Angebot adäquater Flächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG ist demnach nicht zu besorgen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch die zeitlich und örtlich begrenzten Baumaßnahmen treten keine signifikanten bzw. nachteilig auf den Erhaltungszustand (Bestand) der Schlingnatter (oder anderer Reptilien) wirksamen Störungen ein. Zwar ist mit lokalen Ausweich- bzw. Flutreaktionen zu rechnen, doch kann ebenso sicher angenommen werden, dass der Störbereich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder besiedelt wird (mdl. Mitt. Hr. Dürr /Reptilienexperte Augsburg; mdl. Mitt. Hr. Deska nach entsprechenden Beobachtungen an der 2016 fertiggestellten FAA Kaufering).

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG

Durch die 2018 von C. Deska projektbezogen durchgeführte Reptilienkartierung sowie zahlreicher privater Beobachtungen aus den Vorjahren liegt ein guter Kenntnisstand zum aktuellen Vorkommen der Schlingnatter (und anderer Reptilienarten) an der Staustufe Scheuring vor.

Als lokale Besonderheit ist dabei festzustellen, dass der kraftwerksnahe Bereich der mit Wasserbausteinen gesicherten Uferböschung im Unterwasser nicht von der Schlingnatter und anderen Reptilien als Sonnplatz etc. genutzt wird. Der entsprechende Nutzungsschwerpunkt liegt am Uferabschnitt ca. 150 m bis 200 m unterhalb der Staumauer und damit außerhalb der Baumaßnahmen im Unterwasser.



Nach Auffassung von Hr. Deska – der hier gefolgt wird - kann daher an der Staustufe Scheuring die beim Bau der FAA`s an den Staustufen Kaufering, Merching und Unterbergen umgesetzte Schutz-/Vermeidungsmaßnahme „Abtrag der Wasserbausteine zeitlich vorgezogen außerhalb der Winterruhe (Oktober - Mitte April) von Reptilien“ verzichtet werden. Ergänzend wird

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der hier fertigende Gutachter den Ausbau der Wasserbausteine (jeweils im September) an den drei o.g. Staustufen i.R. der Umweltbaubegleitung mit betreute. An keiner der drei Staustufen konnten dabei Reptilien unter den Wasserbausteinen festgestellt werden.

Als Schutzmaßnahme erfolgen jedoch die notwendigen Gehölzfällungen im Zeitraum zwischen Mitte April und Ende September um eine Zuwanderung einzelner Exemplare der Schlingnatter (und anderer Reptilienarten) in das spätere Baufeld der FAA zu unterbinden (Vergrämung). Durch diese Maßnahme wird ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr.1 BNatSchG vermieden, da die (verbleibende) Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der Schlingnatter nicht signifikant erhöht (weil mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Zuwanderung erfolgt) und diese Beeinträchtigung bei bzw. trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahme (s.o.) nicht vermieden werden kann (Restrisiko geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko z.B. durch Prädatoren hinaus).

Hinweis: Im Zuge der landschaftspflegerischer Maßnahmen erfolgen im direkten Umfeld der FAA Fördermaßnahmen für die Schlingnatter und andere Reptilienarten (z.B. Entbuschungen, Aufwertung von Offenlandbiotopflächen bzw. Saumstrukturen durch Anlage von Reisighaufen, Schwachholzstapeln, Winterquartieren), so dass so dass die Art bzw. die gesamte Artengruppe der Reptilien von dem Vorhaben in Summe profitieren wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Durchführung der erforderlichen Rodungen im Baufeld der FAA bis Ende September 2019 um eine Zuwanderung einzelner Exemplare der Schlingnatter (und anderer Reptilienarten) in das spätere Baufeld der FAA zu unterbinden (Vergrämung).
 - Gehölzfällung / Rodungsarbeiten auf den Maßnahmenflächen „Reptilienschutz“ bis Ende September 2019, optional ab Mitte April 2020
 - Vorherige Kontrolle der freizustellenden Flächen durch die Umweltbaubegleitung zum Ausschluss von Konflikten mit sonstigen artenschutzrechtlichen Belangen (Stichwort „Vogelschutz“) und Einweisung der ausführenden Firma in das Thema „Reptilienschutz / Vermeidung unnötiger Flächenbeanspruchungen“.
 - Abdeckung des oberen (= dem Uferweg nahen), mit Wasserbausteinen befestigten Teil des Baufeldes für das Einstiegsbauwerk etwa zur Hälfte mit einer Folie (z.B. dünne Teichfolie); Zeitraum: Anfang / Mitte September 2019 bis zu Beginn des Ausbaus der Wasserbausteine

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die in Bayern ungefährdete Zauneidechse ist die häufigste Reptilienart im Lechtal und besiedelt hier regelmäßig offenen Heideflächen und künstlich entstandene Offenstandorte wie versteinte Ufer, Dammböschungen etc.

Hinsichtlich der möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben bzw. die geplanten Baumaßnahmen gilt sinngemäß Gleiches wie bei der Schlingnatter:

- Kein Verstoß gegen das Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Teillebensräume (hier i.S. von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) wird durch das unmittelbar angrenzende Angebot adäquater Flächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

- Kein Verstoß gegen das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Durch die zeitlich und örtlich begrenzten Baumaßnahmen treten keine signifikanten bzw. nachteilig auf den Erhaltungszustand (Bestand) der Zauneidechse (oder anderer Reptilien) wirksamen Störungen ein.

- Kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr.1 BNatSchG bei Einhaltung folgender Konfliktvermeidender Maßnahmen:
 - Durchführung der erforderlichen Rodungen im Baufeld der FAA bis Ende September 2019 um eine Zuwanderung einzelner Exemplare der Zauneidechse (und anderer Reptilienarten) in das spätere Baufeld der FAA zu unterbinden (Vergrämung).
 - Gehölzfällung / Rodungsarbeiten auf den Maßnahmenflächen „Reptilienschutz“ bis Ende September 2019, optional ab Mitte April 2020
 - Vorherige Kontrolle der freizustellenden Flächen durch die Umweltbaubegleitung zum Ausschluss von Konflikten mit sonstigen artenschutzrechtlichen Belangen (Stichwort „Vogelschutz“) und Einweisung der ausführenden Firma in das Thema „Reptilienschutz / Vermeidung unnötiger Flächenbeanspruchungen“.
 - Abdeckung des oberen (= dem Uferweg nahen), mit Wasserbausteinen befestigten Teil des Baufeldes für das Einstiegsbauwerk etwa zur Hälfte mit einer Folie (z.B. dünne Teichfolie); Zeitraum: Anfang / Mitte September 2019 bis zu Beginn des Ausbaus der Wasserbausteine

3 **Fazit**

Der vorhabenbezogene Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann bei Umsetzung der genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen **ausgeschlossen** werden.

Das Vorhaben insgesamt ist geeignet, die Habitatqualität des Lechs besonders für die Gruppe der rheophilen Fischarten zu steigern, ohne dass dadurch das derzeit vorhandene saP-relevante Artenspektrum aquatisch und terrestrisch lebender Arten (bzw. deren Lebensräume) nachhaltig beeinträchtigt wird.